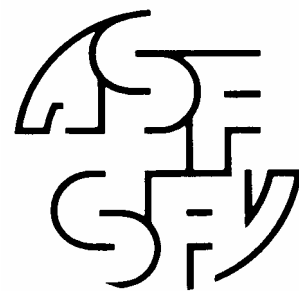

SCHWEIZERISCHER
FUSSBALLVERBAND

ASSOCIATION SUISSE
DE FOOTBALL



JUNIOREN- REGLEMENT

Ausgabe 2006

Änderungen VR 3. Mai 1997, Änderungen VR 29. November 1997, Änderungen VR 25. April 1998, Änderungen VR 6. Mai 2000, Änderungen VR Frühjahr 2001, Änderung VR 24. November 2001, Änderungen VR 23. November 2002, Änderungen VR 22. April 2006.

- Art. 1**
1. Die Bestimmungen des Juniorenreglements sind verbindlich für alle Spieler im Juniorenalter, welche wie folgt eingeteilt sind: Verbindlichkeit
- Juniorenfussball: Junioren A und B
 - Grundlagenfussball: Junioren C und D
 - Kinderfussball: Junioren E und F
- Sie ergänzen als Spezialbestimmungen die Statuten und das Wettspielreglement und bilden die Grundlage für die von den Abteilungen für ihren Spielbetrieb zu erlassenden Reglemente. Unter die Begriffe «Spieler» und «Junioren» fallen ebenfalls die Begriffe «Spielerinnen» beziehungsweise «Juniorinnen».
2. Alle Verbandsspiele werden nach den offiziellen Spielregeln der FIFA ausgetragen. Allfällige Änderungen dieser Spielregeln werden in den offiziellen Mitteilungen von der Schiedsrichterkommission bekanntgegeben. Nach einer solchen Bekanntmachung sind sie für Vereine, Schiedsrichter und Spieler verbindlich. Spielregeln
- Der Zentralvorstand kann für die jüngsten Juniorenkategorien anderslautende Bestimmungen erlassen.
3. Für Änderungen des Juniorenreglements ist nur der Verbandsrat zuständig. Reglementsänderungen
- Art. 2**
1. Die Regionen sind verpflichtet, eine Juniorenkommission (Fachauschuss) zu bilden, deren Präsident (Obmann) dem Regionalvorstand angehören muss. Juniorenobmänner der Regionen
2. Die Juniorenobmänner sind Mitarbeiter der Technischen Abteilung des SFV. Sie sind verantwortlich für die zielbewusste Förderung der Jugendbewegung und arbeiten gemäss den Vorschriften der Technischen Abteilung des SFV. Mitarbeiter der Technischen Abteilung
- Die Wettspielkommissionen der Regionen sind verpflichtet, den Juniorenobmann oder dessen Stellvertreter zumindest bei der Gruppenbildung und der Gestaltung des Wettspielkalenders der Junioren beizuziehen. Gruppenbildung Wettspielkalender
3. Die regionalen Juniorenobmänner und ihre Stellvertreter werden einmal pro Jahr zu einem obligatorischen Aus- und Fortbildungskurs unter der Leitung der Technischen Abteilung einberufen. Arbeitstagungen

Art. 3

1. Die Vereine mit Juniorenmannschaften haben eine Juniorenabteilung zu führen. Deren Leiter sind für die geordnete Verwaltung verantwortlich. Nur fähige Personen, die sich der erzieherischen Aufgabe bewusst sind, sollten mit der Betreuung von Junioren beauftragt werden; sie sind verpflichtet, die Junioren zu einer sportgemässen Lebensweise anzuhalten. Juniorenabteilung
im Verein

Betreuung
2. Die Juniorenabteilungen werden durch einen Juniorenobmann und/oder J+S-Coach geleitet. Diese werden einmal pro Jahr durch die technische Kommission der Regionalverbände, in Zusammenarbeit mit J+S, zu einem obligatorischen Aus- und Fortbildungskurs aufgebildet. Juniorenobmann
J+S-Coach
3. Bei den Wettspielen müssen die Junioren von einem Leiter begleitet werden. Dieser ist für das Betragen der Junioren verantwortlich. Juniorenbegleiter
4. Die Junioren sind anzuhalten, ihre Pflichten gegenüber Eltern, Schule, Beruf und Kirche zu erfüllen. Pflichterfüllung
der Junioren
5. Während der Ausübung sportlicher Tätigkeit dürfen die Junioren weder rauchen noch alkoholische Getränke oder Drogen einnehmen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für den Weg (Reise) zum und vom Spiel, das Umkleiden sowie für das Training. Verbot für
Rauchen,
Alkoholika,
Drogen
6. Für die Leitung der Juniorentrainings sind die Bestimmungen des Trainerreglements verbindlich. Trainer

Art. 4

VR 22.04.06

Die Junioren werden zu Beginn jeder Saison nach Alter in folgende Kategorien eingeteilt: Juniorenkategorien

Junioren-Spitzenfussball

- U18: 16 und 17 Jahre
- U16: 14 und 15 Jahre
- U15: 13 und 14 Jahre
- U14: 12 und 13 Jahre.

Für den Junioren-Spitzenfussball ist das Ressort Spitzenfussball der Technischen Abteilung zuständig.

Junioren-Breitenfussball

- Junioren A: 17, 18 und 19 Jahre
- Junioren B: 15 und 16 Jahre
- Junioren C: 13 und 14 Jahre
- Junioren D: 11 und 12 Jahre
- Junioren E: 9 und 10 Jahre
- Junioren F: 7 und 8 Jahre

Für den Junioren-Breitenfussball sind das Ressort Breitenfussball der Technischen Abteilung sowie die Regionen der Amateur Liga (AL) zuständig.

Stichtag für die Altersklasse ist der 1. Januar jeden Jahres.

Zu Beginn jeder Saison werden die entsprechenden Jahrgänge bekanntgegeben. Publikation

Art. 5

1. Als Ausweis für die erteilte Qualifikation gilt für Junioren der Spielerpass. Spielerpass
2. In Verbandsspielen dürfen nur Junioren eingesetzt werden, für welche der Verein im Besitze des Spielerpasses oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung (SFV oder SFL) ist. Qualifikation für Verbandsspiele

Spieler, die nicht im Besitze des Spielerpasses oder einer solchen Qualifikationsbestätigung sind, haben die Spielerkarte zu unterschreiben. Unterschreiben der Spielerkarte

Für die Kontrolle der Qualifikation der auf der Spielerkarte unterschreibenden Spieler wird dem Verein je Unterschrift eine vom Zentralvorstand festgesetzte Gebühr belastet. Kontrolle der Qualifikation

Art. 6

1. Junioren sind grundsätzlich in der ihrem Alter entsprechenden Kategorie spielberechtigt. Spielberechtigung

VR 22.04.06

Mädchen dürfen in allen Juniorenkategorien in Knabenteams mitspielen. Gemischte Mannschaften

VR 22.04.06

2. Junioren A, B, C und D können für eine Saison eine doppelte Spielberechtigung erhalten. Diese berechtigt den Spieler, in einem zweiten Verein für eine Mannschaft im Junioren-Spitzenfussball (U18 / U16 / U15 / U14) oder für ein U21-Nachwuchsteam zu spielen. Doppelte Spielberechtigung

Die Technische Abteilung erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

3. Nicht-Amateure im Juniorenalter sind berechtigt, an den Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilzunehmen, nicht aber an Spielen im Junioren-Breitenfussball. Nicht-Amateure

4. B-Junioren dürfen in der Kategorie Junioren A, C-Junioren in der Kategorie Junioren B, D-Junioren in der Kategorie Junioren C, E-Junioren in der Kategorie Junioren D 7er-Fussball und teilweise im Junioren D 9er-Fussball und F-Junioren (mit Spielerpass) in der Kategorie Junioren E eingesetzt werden. Im 9er-Fussball können nur Spieler im D-Juniorenalter sowie E-Junioren des älteren Jahrganges eingesetzt werden. Einsatz in höheren Kategorien
- VR 22.04.06 5. Der Einsatz von Junioren in einer jüngeren Kategorie ist nicht gestattet. Einsatz in unteren Kategorien
- Juniorinnen des jeweiligen jüngsten Jahrgangs einer Kategorie dürfen in der nächstunteren Juniorenkategorie mitspielen.
- VR 22.04.06 6. Junioren sind in Mannschaften des Junioren-Breitenfussballs, die ihrer Altersklasse entsprechen, unbeschränkt spielberechtigt. Einsatz in Junioren-Mannschaften
- In den letzten drei Meisterschaftsspielen der Herbst- und der Frühjahrsmeisterschaft sowie Entscheidungsspielen und Finalturnieren sind Junioren im Junioren-Breitenfussball nur spielberechtigt, wenn sie nicht mehr als 3 Meisterschaftsspiele mit einer U18- und/oder U16- und/oder U15- und/oder U14-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ganz oder teilweise bestritten haben.
- Eine Kontrolle der Spielberechtigung durch die Spielerkontrolle erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements. Kontrolle
7. Spieler im Alter der Junioren B, C, D, E und F dürfen am gleichen Tag nicht mehr als ein Wettspiel austragen (Aktiv- oder Juniorenspiel). Werden sie in einem zweiten Spiel eingesetzt, so wird der fehlbare Verein mit Forfait und Busse bestraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Einsätze an Spielnachmittagen im Kinderfussball. Zeitlich beschränkter Einsatz
8. Für Junioren ist immer ihr Alter und nicht die Mannschaft, in welcher sie eingesetzt werden, massgebend. Alterskategorie massgebend
- Sie unterstehen den für ihre Alterskategorie geltenden Bestimmungen.
- Art. 7**
1. Sofern er dazu berechtigt ist, kann ein Junior in den Aktivmannschaften seines Vereins und im Nachwuchs der Swiss Football League eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften zu verlieren. Einsatz von Junioren in Aktivmannschaften
2. Spieler im Alter der C-, D-, E- und F-Junioren dürfen in Aktivmannschaften nicht eingesetzt werden. Verbot des Einsatzes in Aktivmannschaften

- | | | |
|----------------|---|--|
| VR 23.11.02 | <p>3. Ein Junior, der fünf oder mehr Verbandsspiele mit einer U-18- und/oder U-16-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ausgetragen hat, ist für Entscheidungsspiele der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit der betreffenden Aktivmannschaft mindestens vier Verbandsspiele ausgetragen hat, es sei denn, es handle sich dabei um die erste Mannschaft, für welche er in jedem Fall spielberechtigt ist.</p> | Teilnahme an Entscheidungsspielen der 3., 4. und 5. Liga |
| | <p>4. Nicht-Amateure im Juniorenalter dürfen während der letzten fünf Meisterschaftsspiele (inklusive Entscheidungs- und Finalspiele) im Junioren-Spitzenfussball (U-18/U-16) nur eingesetzt werden, wenn sie vorher insgesamt acht Meisterschaftsspiele, davon vier in der Rückrunde, mit der betroffenen Mannschaft gespielt haben.</p> | Einsatz von Nicht-Amateuren |
| Art. 8 | Für die Kontrolle der Spielberechtigung von Spielern im Juniorenalter ist Art. 55 des Wettspielreglements massgebend. | Kontrolle der Spielberechtigung |
| Art. 9 | <p>1. Spieler im Alter der Junioren A und B können als Nicht-Amateur-Spieler bezeichnet werden.</p> | Nicht-Amateure |
| | <p>2. Junioren A, B und C unterliegen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements.</p> | Übertritte Junioren A, B und C |
| | <p>3. Nicht-Amateure im Juniorenalter dürfen in Junioren- und Amateurmannschaften, ausgenommen 2. Aktivmannschaft der Swiss Football League und den Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball (U-18/U-16), nicht eingesetzt werden. Sie unterliegen den Bestimmungen des Wettspielreglements und Art. 14 des Juniorenreglements.</p> | Verbot des Einsatzes von Nicht-Amateuren |
| Art. 10 | <p>1. Junioren D, E und F können einen Vereinswechsel vornehmen:</p> | Übertritte Junioren D, E, F |
| | <p>1.1 vom 10. Juni bis 31. Mai, sofern der bisherige Verein seine Einwilligung erteilt hat. Die Qualifikation erfolgt gemäss Art. 45 des Wettspielreglements;</p> | Mit Zustimmung des bisherigen Vereins |
| | <p>1.2. vom 10. Juni bis 31. März, sofern der bisherige Verein seine Einwilligung verweigert hat.
Liegt keine Zustimmung des bisherigen Vereins vor, kann die Qualifikation für den neuen Verein, unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist, erteilt werden.
Solche Gesuche können vom Junior und vom gesetzlichen Vertreter bis zum Qualifikationsdatum schriftlich widerrufen werden.</p> | Ohne Zustimmung des bisherigen Vereins |

1.3. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist in jedem Fall erforderlich; Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

1.4. zweite Übertrittsgesuche in der gleichen Saison sind nur möglich, wenn: 2. Übertritte

- die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt
- oder die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde
- oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt
- oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.

Mit dem 2. Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die KSK prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

1.5. Junioren D, E und F, die einem Amateurverein angehören, können keine Übertritte zu einem Swiss Football League-Verein tätigen. Ausnahmen sind möglich wenn: Übertritte Amateurligen / SFL

- die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt
- oder die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde
- oder ein Wohnsitzwechsel vorliegt
- oder die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.

Mit dem Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die KSK prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

Art. 11

Ein Junior kann gemäss Art. 48 WR ohne Übertrittsgesuch, das heisst mit Anmeldeformular, gemeldet werden, Freie Junioren

- wenn er nie für einen SFV- oder einen Verein im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei ist
- wenn er von einem SFV-, Firmensport- oder Satus-Verein abgemeldet worden ist
- wenn er noch für einen SFV-Verein qualifiziert ist, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung kein Verbandsspiel mit seinem bisherigen Verein ausgetragen hat.

Art. 12	Für Junioren ausländischer Nationalität gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements sowohl bezüglich der Einholung von Freigaben bei den ausländischen Verbänden als auch was die Qualifikation, den Einsatz in Swiss Football League- und 1.-Liga-Mannschaften sowie Gesuche um Qualifikation als nationaler Spieler anbetrifft.	Junioren ausländischer Nationalität
Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der SFV unterhält eine Unfall-Hilfskasse. Die Leistungen der Hilfskasse sind freiwilliger Natur. Es besteht kein Anspruch darauf. 2. Wenn die Hilfskasse beansprucht wird, ist ihr der Unfall nach den geltenden Weisungen zu melden. 	<p>Versicherung</p> <p>Meldung</p>
Art. 14	Der gesetzliche Vertreter übernimmt die volle Verantwortung für die Tauglichkeit des Juniors zur Ausübung des Fussballsports. Es wird empfohlen, den im Juniorenalter stehenden Spieler sportärztlich untersuchen zu lassen.	Sportärztlicher Dienst
Art. 15	Die Zusammenarbeit mit Jugend und Sport ist Sache der Vereine und richtet sich nach den Vorschriften und Weisungen von J+S und der Technischen Abteilungen des SFV.	Jugend und Sport
Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Juniorenmeisterschaften ist die Technische Abteilung zuständig. Sie überträgt die Organisation des Spielbetriebes im Junioren-Breitenfussball der Abteilung AL beziehungsweise ihren Regionalverbänden. Für die Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball ist die Technische Abteilung zuständig. 2. Die Technische Abteilung erlässt Ausführungsvorschriften in technischer und organisatorischer Hinsicht. Diese Vorschriften sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und sind für die Abteilungen, Regionen und Vereine verbindlich. 	<p>Junioren- meisterschaften</p> <p>Ausführungs- vorschriften</p>
VR 22.04.06	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Juniorenmeisterschaften werden in folgenden Kategorien ausgetragen: <ul style="list-style-type: none"> Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball U18 Junioren und Juniorinnen U16 Junioren *U15 Junioren *U14 Junioren <p>*Ein Verein muss gleichzeitig eine U15- und eine U14-Mannschaft stellen.</p> 	Kategorien

Junioren-Breitenfussball
Junioren A
Junioren B
Junioren C
Junioren D

VR 22.04.06

4. Im Junioren-Breitenfussball sind die Meisterschaften im ganzen Verbandsgebiet für die Junioren A, B, C und D auszuschreiben. Der Spielbetrieb der Kategorie E wird in Form von Turnieren und Spielnachmittagen oder in Form einer Meisterschaft durchgeführt. Diejenigen Regionalverbände, die eine Meisterschaft organisieren, sind verpflichtet, den Vereinen ebenfalls die Turnierform anzubieten. Der Spielbetrieb der Kategorie F wird in Form von Turnieren und Spielnachmittagen durchgeführt.
5. Im Junioren-Breitenfussball (Junioren A–C) werden mindestens drei Stärkeklassen gebildet:

Ausschreibung
Junioren-
Breitenfussball

Meistergruppe
Stärkeklassen

Für die Meistergruppen (Junioren A–C) erlässt die Technische Abteilung Ausführungsbestimmungen. Alle Meistergruppen bestehen aus mindestens 12 Mannschaften.

Über die Anzahl Mannschaften pro Region und die Einteilung der Meistergruppen entscheidet die Technische Abteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung AL beziehungsweise den betroffenen Regionen.

Zwischen der Meistergruppe und der 1. Stärkeklasse gibt es einen Auf- und Abstieg. Über die Modalitäten betreffend des Auf- und Abstieges entscheiden die betroffenen Regionen in Zusammenarbeit mit dem Komitee der AL.

Es ist den Regionalverbänden überlassen, einen Auf- und Abstieg in den Stärkeklassen durchzuführen (Meldung durch die Vereine in die zutreffende Stärkeklasse, halbjährliche Neueinteilung).

Juniorenmannschaften von neu aufgenommenen Vereinen, die als Nachfolger von aufgelösten Vereinen betrachtet werden können, können von der zuständigen Behörde in dieselbe Stärkeklasse eingeteilt werden wie die entsprechende Juniorenmannschaft des aufgelösten Vereins. Dieselbe Lösung ist anwendbar, wenn der Verein zwar noch nicht aufgelöst, aber der Konkurs eröffnet wurde.

6. Die Technische Abteilung organisiert die Meisterschaften im Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball. Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball

Über die Modalitäten der Meisterschaften U18, U16, U15 und U14 Junioren sowie U18 Juniorinnen erstellt die Technische Abteilung Ausführungsbestimmungen.

7. Die Bedingungen für eine Teilnahme im Junioren-Spitzenfussball sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Die Technische Abteilung prüft die Bewerbungen der Vereine um Mitwirkung im Junioren-Spitzenfussball und entscheidet jeweils über die Teilnahme und die Gruppeneinteilung definitiv.

Art. 17

1. Die Technische Abteilung führt Junioren-Auswahlspiele durch. Diese Spiele haben vor allen übrigen Auswahlspielen Vorrang.
2. Die Technische Abteilung organisiert bei den Juniorinnen und Junioren einen Spielbetrieb für Regionalauswahlen und erlässt dafür Ausführungsbestimmungen.
3. Auswahlspiele der Regionen gegen ausländische Auswahlen oder Mannschaften müssen von der Technischen Abteilung bewilligt werden.
4. Von Spielen von Auswahlmannschaften der Regionen gegen schweizerische Mannschaften ist die Technische Abteilung vorgängig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Turnierbewilligungen sind bei der zuständigen Verbandsbehörde einzuholen (gemäss den Vorschriften des WR und des Turnierreglements des SFV).

Art. 18

1. Für Spiele gegen ausländische Mannschaften im In- und im Ausland ist die Bewilligung der Technischen Abteilung des SFV erforderlich. Dies gilt ebenfalls für Juniorenturniere mit ausländischer Beteiligung.

2. Bei Spielen oder Teilnahme an Turnieren im Ausland hat der Verein ausserdem die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Junioren einzuholen. Bewilligung der Eltern

3. Die Bewilligung für ein Spiel oder für die Teilnahme an einem Turnier im Ausland darf erst erteilt werden, wenn aus den Angaben des Vereins hervorgeht, dass die gute Organisation der Reise, die Aufsicht und die Betreuung der Junioren gewährleistet sind. Organisation, Aufsicht, Betreuung

Art. 19
VR 22.04.06

1. Die Spieldauer für Juniorenmeisterschaftsspiele beträgt: Spieldauer

Junioren- und Juniorinnen-Spitzenfussball

U18 Junioren und Juniorinnen:	2 x 45 Minuten
U16 Junioren:	2 x 45 Minuten
U15 Junioren:	2 x 40 Minuten
U14 Junioren:	2 x 40 Minuten

Junioren-Breitenfussball

Junioren A und B:	2 x 45 Minuten
Junioren C:	2 x 40 Minuten
Junioren D:	2 x 35 Minuten

Die Spielzeiten der Junioren E und F werden in den Ausführungsbestimmungen für den Grundlagen- und Kinderfussball geregelt.

Finalspiele der Kategorien Junioren A und B sowie U18 und U16 werden bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert. Verlängerungen

Spiele der Kategorien Junioren A und B sowie U18 und U16 können analog WR Art. 9, Ziffer 1 um höchstens 2 x 5 Minuten der Spieldauer verkürzt werden. Verkürzungen

2. Zwischen den Halbzeiten ist eine Pause von 10 Minuten einzuschalten. Im gegenseitigen Einverständnis können die Juniorenleiter dem Schiedsrichter beantragen, die Pause auf 5 Minuten zu verkürzen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Pause

Art. 20

1. Grundsätzlich werden die Juniorenspiele am Samstag- oder Sonntagnachmittag ausgetragen. Spielansetzung Grundsätzlich
2. Im Einverständnis beider Vereine können Spiele auch auf Werktag oder auf den Sonntagvormittag angesetzt werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Regionen. Ausnahmen
3. Bei der Ansetzung von Juniorenspielen ist auf die offiziellen Transportverbindungen Rücksicht zu nehmen. Offizielle Transportverbindungen

Art. 21

1. Aus gesundheitlichen Gründen sind bei den Junioren-Kategorien D, E und F keine Fussballstollenschuhe gestattet. Fussballschuhe

VR 22.04.06

2. Für Wettspiele müssen die folgenden Bälle verwendet werden: Bälle

Junioren-Spitzenfussball

Kategorie U18, U16, U15 und U14 Ballgrösse 5

Junioren-Breitenfussball	Ballgrösse 5
Kategorie Junioren A und B	Ballgrösse 4 oder 5
Kategorie Junioren C	Ballgrösse 4
Kategorie Junioren D	Ballgrösse 4
Kategorie Junioren E	Ballgrösse 4 (Gewicht 290 Gramm)
Kategorie Junioren F	Ballgrösse 4 (Gewicht 290 Gramm) oder Juniorenvolleybälle

Art. 22
VR 22.04.06

1. Im Junioren-Spitzenfussball (U18/U16/U15/U14) können während der ganzen Spieldauer drei Spieler (inklusive Torhüter) ersetzt werden. Auswechselspieler
2. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorien A–F) können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein und ausgewechselt werden (auch zuvor ausgewechselte). Freies Ein- und Auswechseln
3. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorien A–F) wird die Zeitstrafe angewendet. Zeitstrafe
4. Im Junioren-Breitenfussball (Kategorie C) wird der Eckstoss auf der Höhe des Schnittpunktes des Strafraumes mit der Torlinie beidseits des Tores (16,5 m) getreten (kurzer Corner). Eckstoss

Art. 23

Die Bestimmungen des Wettspielreglements gelten auch für Juniorenspieler, sofern das Juniorenreglement keine Sonder Vorschriften enthält. Wettspielreglement

Art. 24

1. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Juniorenreglements verfügen die Verbandsbehörden über die in den Statuten und im Wettspielreglement festgelegten Strafkompetenzen. Verstösse und Zuständigkeit
2. Juniorenleiter, -trainer und -begleiter, die ihre Pflichten vernachlässigen oder gegen die einschlägigen Bestimmungen verstossen, sind gemäss den Statuten zu bestrafen. Juniorenleiter
Trainer
Begleiter
3. Die Technische Abteilung kann auf Antrag der zuständigen Region einem Verein die Fähigkeit, eine Juniorenabteilung zu führen, zeitweise oder endgültig absprechen. Entzug der Berechtigung zur Führung einer Juniorenabteilung
4. An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen grundsätzlich nicht mit Geldstrafen belegt werden. Geldstrafen

VR 22.04.06

Nur Spieler der Kategorien A - C können ausnahmsweise bei einem Feldverweis mit Geldbussen belegt werden.

Dies gilt nicht für Feldverweise wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel.

- Art. 25** 1. Rekurse gegen Entscheide der zuständigen Behörde sind, gestützt auf die Vorschriften des Rechtspflegereglements beziehungsweise die Rekursreglemente der Abteilungen oder Regionen, gemäss den Statuten des SFV an die angegebene Instanz einzureichen. Rekurse
2. Gegen die Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere:
- die Gruppenbildung
 - den Spielkalender
 - die Ansetzung und die Verschiebung von Spielen
 - die Bedingungen für Auf- und Abstieg
 - und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art
 - die Bezeichnung von Schiedsrichtern
- kann nicht rekurriert werden. Endgültige Beschlüsse
- Art. 26** Bei Textdifferenzen ist der deutsche Text entscheidend. Textdifferenz
- Art. 27** Das vorstehende Juniorenreglement wurde vom Verbandsrat des SFV am 12. April 1975 in Bern genehmigt. Es tritt auf 1. Juli 1975 in Kraft. Alle früheren Reglemente sind aufgehoben. Inkraftsetzung

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident: Der Generalsekretär:
R. Zloczower P. Gilliéron

Muri, Juni 2006